



Schritte erforderlich sind, legt es die Sachverhalte dem Präsidium der Landesärztkammer Hessen zur Entscheidung vor. Insgesamt wurden im Jahr 2024 in der Rechtsabteilung sowie dem GOÄ-Referat mit Unterstützung der Bezirksärztkammern ungefähr 3.600 Vorgänge bearbeitet.

#### Certificates of Good Standing:

Basierend auf den berufsrechtlichen Ergebnissen, stellt die Landesärztkammer Hessen Bescheinigungen aus, die bestätigen, dass keine berufsrechtlichen Maßnahmen gegen ein Mitglied ergriffen wurden.

Neben der präventiven und restriktiven Berufsaufsicht ist die

#### Inhouse-Rechtsberatung:

eine der wesentlichen Aufgaben der Rechtsabteilung. Sie unterstützt die Dele-

giertenversammlung, das Präsidium, Bezirksärztkammern und Gremien der Landesärztkammer in rechtlichen Angelegenheiten. Dazu gehört u. a. die Erstellung von Satzungen, Richtlinien und Verträgen, die Koordination von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben oder die Organisation von Wahlen (nächste Wahl: 2028). Außerdem vertreten unsere Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte die Landesärztkammer bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

#### Benennung ärztlicher Sachverständiger:

Rund 1.400 Anfragen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Versicherungen und Rechtsanwälten erreichen die Landesärztkammer Hessen jährlich. Hierfür benennt die Rechtsabteilung geeignete Sachverständige.

#### Koordination der Ombudsstellen:

Abschließend unterstützt die Rechtsabteilung ehrenamtliche Ombudspersonen bei der Bearbeitung sensibler Themen wie: Drogen- und Suchtprobleme, Konflikte in der ärztlichen Entscheidungsfreiheit, Menschenrechte, Rassismus und Diskriminierung, Klimaschutz, Mobbing, Missbrauchsfälle in ärztlichen Behandlungen, Ärztliche Weiterbildung.

#### Informationen:

Auf unserer Website finden Sie die aktuell gültigen Rechtsquellen sowie Informationen und Publikationen zu Rechtsfragen und den zuständigen Stellen in der Landesärztkammer: <https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/rund-ums-recht>

Maren Siepmann  
Andreas Wolf

## Austausch von elektronischen Heilberufsausweisen

Ab dem 1. Januar 2026 dürfen eHBA der Generation 2.0 aus Sicherheitsgründen (Pressemeldung der Bundesnetzagentur vom 06.09.2024\*) nicht mehr eingesetzt werden, da diese nur den Verschlüsselungsalgorithmus RSA 2048-Bit verwenden. Davon ist eine große Anzahl der derzeit im Umlauf befindlichen elektronischen Heilberufsausweise betroffen. Ein Austausch dieser Karten ist noch im Laufe dieses Jahres erforderlich. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eHBA der Anbieter D-Trust/Bundesdruckerei und DGN/medisign.

Die eHBA der Nachfolgegeneration 2.1 verfügen zusätzlich über den Verschlüsselungsalgorithmus ECC (Elliptic Curve Cryptography), der ab 2026 den alten RSA-Algorithmus ablösen wird. Diese Verschlüsselung entspricht nicht nur dem aktuellen Stand der Technik, sondern ge-

währleistet auch die Zukunftsfähigkeit und Performance der Telematikinfrastruktur. Die Kartengeneration ist auf der Rückseite des elektronischen Heilberufsausweises oben rechts unter dem CE-Zeichen vermerkt und kann mit einem Blick geprüft werden. Für Ausweise der Generation 2.1 ist kein Austausch notwendig.

#### Frühzeitiges Handeln verhindert Nutzungsausfälle

Die Anbieter werden die betroffenen Ärztinnen und Ärzte in mehreren Informationsswellen gezielt anschreiben und über das notwendige Vorgehen informieren. Die Verfahren zum Kartentausch unterscheiden sich im Detail zwischen den Anbietern. Die Anbieter informieren darüber hinaus auf eigenen Webseiten (Bundesdruckerei, medisign) ausführlich zum Thema.

- Informationen der Bundesdruckerei: <https://www.d-trust.net/de/support/ehba>
  - Informationen der medisign GmbH: <https://www.medisign.de/startseite/hinweise-stoerungen/>
- eHBA der Generation 2.0 ohne ECC-Unterstützung werden automatisch zum 31.12.2025 gesperrt. Sie können ab dem 01.01.2026 Ihre Karte nicht mehr für den Zugang zur Telematikinfrastruktur und deren Anwendungen oder zum Signieren von z. B. E-Rezepten verwenden. Um die berufliche Handlungsfähigkeit zu sichern, sollten Ärztinnen und Ärzte in jedem Falle rechtzeitig auf das Anschreiben ihres Anbieters reagieren und den für den Austausch notwendigen Schritten folgen.

**Bundesärztkammer**

\* Vor dem Hintergrund der „Empfehlung für die Nutzung von Algorithmen“ auf dieser Seite (eIDAS 2.0, Kurzlink: <https://t1p.de/7m3c>) weist die Bundesnetzagentur auf folgenden aktuellen Sachverhalt hin. Der RSA-Algorithmus mit einer Schlüssellänge von 2048 Bits verliert gemäß dem aktuellen SOG-IS-Katalog v1.3 zum 31.12.2025 seine Eignung. Dasselbe gilt für alle RSA-Schlüssellängen mit mindestens 1900 und weniger als 3000 Bits. Insbesondere Vertrauensdiensteanbieter und Konformitätsbewertungsstellen, aber auch benannte Stellen für die Zertifizierung von qualifizierten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten sind daher dringend aufgerufen, die verwendeten kryptographischen Algorithmen ihrer Produkte und Dienste zu überprüfen und ggf. rechtzeitig anzupassen.